

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

MITTEILUNGSBLATT



Aletshausen
Breitenthal
Deisenhausen
Ebershausen
Waltenhausen
Wiesenbach

**Besuchszeiten des Bürgerbüros:**

Montag - Freitag 07:00 - 12:30 Uhr
Montag 13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Kontakt:

Verwaltungsgemeinschaft Krumbach (Schwaben), Rittlen 6, 86381 Krumbach
Tel. 08282 88996-0, Fax -22, info@vg-krumbach.de, www.vg-krumbach.de

Jahrgang 46

Freitag, den 22. März 2024

Nummer 6

Der **Musikverein Nattenhausen e.V.** lädt ein zu seinem



Abend der Blasmusik

am **Samstag, 23.03.2024** um **20:00 Uhr**
im **Vereinsheim Breitenthal**.



**Teil I – gestaltet von dem
Musikverein Ebershausen e.V.**

Dirigent: Herbert Prommler

**Teil II – gestaltet von dem
Musikverein Nattenhausen e.V.**

Dirigent: Martin Fendt

Auf Ihr Kommen freuen sich die Musikerinnen und Musiker.

Musikalische Früherziehung des Musikverein Aletshausen e.V.

Für Kinder im Alter von 4 – 5 Jahren
jeweils von 9 – 10 Uhr

Wann?

13.04, 20.04, 27.04, 04.05, 11.05, 18.05, 08.06

Aufführungen:

18.05 und 16.06

Wo?

Proberaum im Vereinsheim

Kursgebühr:

35 €

Anmeldefrist

30.03.2024

Bei Fragen und
Problemen
Sebastian Rampp
015259350749

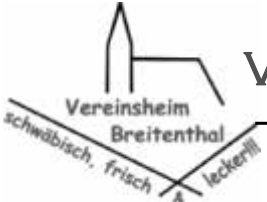
Zur Anmeldung



SCAN MICH







VEREINSHEIM BREITENTHAL SUCHT PÄCHTER (M/W/D)

Ab **SOFORT** suchen wir für unsere Vereinsgaststätte einen Pächter für den Gastronomiebetrieb.

Wir bieten eine große Küche mit verschiedenen Räumlichkeiten, Biergarten mit Wasserspielplatz und direkter Lage am Günztal-Radweg in der Nähe des Naherholungsgebietes Oberrieder Weiher.

Haben wir Ihr Interesse geweckt, dann melden Sie sich gern bei uns für einen Besichtigungstermin oder senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit Referenzen per E-Mail zu.

Vereinsheim Breitenthal | Am Sportplatz 1 | 86488 Breitenthal

☎ 0173 9048557 | ✉ vereinsheim@djk-breitenthal.de | @ www.djk-breitenthal.de/vereinsheim

Redaktionsschlussvorverlegung

Wegen des Feiertags **Ostermontag** muss der Redaktionsschluss für die Ausgabe **in Kalenderwoche 14** auf

Mittwoch, 27. März 2024, 12.00 Uhr vorverlegt werden.

Bitte reichen Sie spätestens bis zu diesem Termin Ihre Texte und Anzeigen bei der Annahmestelle ein.

Später eingehende Beiträge können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Redaktion

Verwaltungsgemeinschaft Krumbach

27. Krumbacher Seniorenkino

„Im Taxi mit Madeleine“

am Mittwoch, 24. April 2024

Filmbeginn: 14.30 Uhr

Eintritt: 4,00 €

im CinePark, Marktplatz 22a

Die 92-jährige Madeleine (Line Renaud) ruft ein Taxi, um in das Altersheim zu gelangen, in dem sie von nun an leben soll. Sie bittet Charles (Dany Boon), einen etwas desillusionierten Fahrer, an den Orten vorbeizufahren, die in ihrem Leben eine Rolle gespielt haben, um sie ein letztes Mal zu sehen. Nach und nach taucht in den Straßen von Paris eine ungewöhnliche Vergangenheit auf, die Charles zutiefst bewegt. Er vertraut sich Madeleine daraufhin an, erzählt ihr davon, dass er ziemlich tief in Schulden steckt und nun auch noch kurz davor ist, seinen Führerschein zu verlieren. Und in der Ehe läuft es auch alles andere als rund. Madeleine ist nach 92 Jahren jedoch mit allen Wassern gewaschen und teilt ihre Lebensweisheiten mit Charles — der beginnt, die Dinge anders zu sehen.

Vorverkauf ab sofort während der Kinoöffnungszeiten bzw. telefonisch unter 08282 827551 (bitte beachten: Reservierungen sind erst ab dem 17. April 2024 möglich).

Das Kino ist nicht barrierefrei. Gehbehinderte müssen ihren Rollstuhl zur Einnahme des Sitzplatzes verlassen können.

Karten können bis 30 Minuten vor Vorstellungsbeginn an der Kasse gegen die Erstattung des Eintrittspreises zurückgegeben werden.

Veranstaltungskalender Aletshausen Frühjahr/Sommer 2024

Datum	Tag	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
20. Mrz	Mi	14:00	Seniorenachmittag	Gasthaus Schlosser	Seniorenbeauftragte Karl Weiß und Renate Miller
22. Mrz	Fr	15:00	Umweltwoche	Kirche Aletshausen	alle Vereine
22. Mrz	Fr	19:00	Schlußschießen mit Hasenschießen	Gemeinde- und Vereinshaus Aletshausen	Schloßbergschützen Aletshausen
23. Mrz	Sa	09:00	Baumschneidekurs	Gemeinde- und Vereinshaus Aletshausen	Obst- und Gartenbauverein Aletshausen
24. Mrz	So	10:00	Palmprozession / Gottesdienst	Kapelle / Kirche Winzer	Pfarrei Winzer
24. Mrz	So	17:45	Palmprozession / Gottesdienst	Kindergarten / Kirche Aletshausen	Pfarrei Aletshausen
27. Mrz	Mi	19:30	Generalversammlung / Dienstversammlung	Gasthaus Schlosser	Feuerwehrverein Aletshausen
29. Mrz	Fr	14:00	Gräblesbier	Musikheim Gaismarkt	Musikvereinigung Gaismarkt-Niederrauau-Winzer
29. Mrz	Fr	16:30	Käsessen	Gemeinde- und Vereinshaus Aletshausen	Burschenverein Aletshausen
30. Mrz	Sa	17:00	Osternachtsfeier für Kinder mit Speisenweihe	Kirche Aletshausen	Pfarreiengemeinschaft St. Michael
30. Mrz	Sa	20:00	Osternacht	Kirche Winzer	Pfarrei Winzer
31. Mrz	So	05:00	Osternacht	Kirche Aletshausen	Pfarrei Aletshausen
10. Apr	Mi	08:30	Pflege Kreislehrgarten	Kreislehrgarten Krumbach	Obst- und Gartenbauverein Aletshausen
13. Apr	Sa	15:00	Dorfhoigarta	Vereinshaus Hauptelshofen	Feuerwehrverein Hauptelshofen
17. Apr	Mi	14:00	Seniorenachmittag	Gasthaus Schlosser	Seniorenbeauftragte Karl Weiß und Renate Miller
17. Apr	Mi	19:30	Generalversammlung	Bürgerheim Winzer	Obst- und Gartenbauverein Aletshausen
26. Apr	Fr	13:00	Maibaum Einbinden	Feuerwehrhaus Aletshausen	Alle Vereine
27. Apr	Sa	19:00	Maibaum Fest	Dorfplatz Winzer	Feuerwehr Winzer
27. Apr	Sa	19:00	Maibaum Fest	am Maibaum Aletshausen	Alle Vereine
28. Apr	So	10:15	Erstkommunion	Kirche Aletshausen	Pfarreiengemeinschaft
01. Mai	Mi	09:00	Festgottesdienst	Kapelle Hauptelshofen	Pfarrei Aletshausen
01. Mai	Mi	10:00	Maiwandertreffen	Am Vereinshaus Hauptelshofen	Hubertusschützen Hauptelshofen
03. Mai	Fr	20:00	Generalversammlung	Sportheim Aletshausen	Sportverein Aletshausen
06. Mai	Mo	18:00	Bittgang nach Hauptelshofen	Kapelle Hauptelshofen	Pfarreiengemeinschaft St. Michael
07. Mai	Die	18:00	Bittgang nach Niederrauau	Mariengrotte am Mühlberg	Pfarreiengemeinschaft St. Michael
09. Mai	Do	10:00	Vatertags-Frühschoppen	Bude Winzer	Pressluftschuppen Winzer
09. Mai	Do	10:00	Mofa-Treffen	Sportheim Aletshausen	Burschenverein Aletshausen
15. Mai	Mi	13:30	Seniorenachmittag mit Maiandacht	Kirche oder Grotte und Gasthaus Schlosser	Seniorenbeauftragte Karl Weiß und Renate Miller
21. Mai	Di	12:30 bis 16:30	Spielmobil vom 21.05. bis 24.05.24	am Sportheim Aletshausen	Teilnahme nur mit Anmeldung
30. Mai	Do	08:45	Fronleichnamprozession	Kirche Aletshausen	Pfarrei Aletshausen
30. Mai	Do	18:30	Fronleichnamprozession	Kirche Winzer	Pfarrei Winzer
07. Jun	Fr	18:30	Jubiläumsfest 75 Jahre Sportverein: Hobby-Turnier	Sportheim Aletshausen	Sportverein Aletshausen
08. Jun	Sa		Jubiläumsfest 75 Jahre Sportverein: Jugendturniere	Sportheim Aletshausen	Sportverein Aletshausen
08. Jun	Sa	19:00	Jubiläumsfest 75 Jahre Sportverein: Gartenfest	Sportheim Aletshausen	Sportverein Aletshausen
09. Jun	So		Jubiläumsfest 75 Jahre Sportverein: Jugendturniere mit Mittagstisch und Kaffee und Kuchen	Sportheim Aletshausen	Sportverein Aletshausen
09. Jun	So	10:15	Antoniusfest Wasserberg	Kapelle Wasserberg	Pfarrei Aletshausen
09. Jun	So	08:00 bis 18:00	Europawahl	Wahllokale in Aletshausen und Winzer	
11. Jun	Di	19:00	Vortrag "Gartengestaltung - aber wie?"	Gemeinde- und Vereinshaus Aletshausen	Obst- und Gartenbauverein Aletshausen
15. Jun	Sa		Schrottsammlung		Burschenverein Aletshausen
16. Jun	So	15:00	Jugendnachmittag	Gemeinde- und Vereinshaus Aletshausen	Musikverein Aletshausen
19. Jun	Mi	14:00	Seniorenachmittag	Gasthaus Schlosser	Seniorenbeauftragte Renate Miller und Karl Weiß
23. Jun	So		Vereinsausflug	Raisting / Ammersee / Andechs	Feuerwehrverein Winzer
05. Jul	Fr		Waldfest	Waldfestplatz Gaismarkt	Musikvereinigung Gaismarkt-Niederrauau-Winzer
06. Jul	Sa		Waldfest	Waldfestplatz Gaismarkt	Musikvereinigung Gaismarkt-Niederrauau-Winzer



07. Jul	So		Waldfest	Waldfestplatz Gaismarkt	Musikvereinigung Gaismarkt-Niederrauau-Winzer
12. Jul	Fr	19:00	Heinrichstag	Kirche Aletshausen	Pfarrei Aletshausen
12. Jul	Fr		Ausweichtermin Waldfest	Waldfestplatz Gaismarkt	Musikvereinigung Gaismarkt-Niederrauau-Winzer
13. Jul	Sa		Ausweichtermin Waldfest	Waldfestplatz Gaismarkt	Musikvereinigung Gaismarkt-Niederrauau-Winzer
14. Jul	So		Ausweichtermin Waldfest	Waldfestplatz Gaismarkt	Musikvereinigung Gaismarkt-Niederrauau-Winzer
17. Jul	Mi	14:00	Seniorenachmittag	Gasthaus Schlosser	Seniorenbeauftragte Renate Miller und Karl Weiß
19. Jul	Fr	18:00	Elfmeter-Turnier	Sportheim Aletshausen	Sportverein Aletshausen
20. Jul	Sa	13:00/ 16:00	Spieletag und Schnuppertraining	Sportheim Aletshausen	Sportverein Aletshausen
03. Aug	Sa		125 Jahre Feuerwehr Hauptelshofen	Feuerwehrhaus Hauptelshofen	Feuerwehr Hauptelshofen
04. Aug	So		125 Jahre Feuerwehr Hauptelshofen	Feuerwehrhaus Hauptelshofen	Feuerwehr Hauptelshofen
04. Aug	So		Bergmesse		Pfarreiengemeinschaft St. Michael
14. Aug	Mi	19:30	Ehemaligen-Abend	Bude Winzer	Pressluftschuppen Winzer
15. Aug	Do	20:00	Lichterprozession	Grotte Aletshausen	Krieger- und Soldatenkameradschaft Aletshausen
16. Aug	Fr		Dorffest Aletshausen	Festplatz	Musikverein Aletshausen
17. Aug	Sa		Dorffest Aletshausen	Festplatz	Musikverein Aletshausen
18. Aug	So		Dorffest Aletshausen	Festplatz	Musikverein Aletshausen
21. Aug	Mi		Senioren Ausflug		Seniorenbeauftragte Karl Weiß und Renate Miller
30. Aug	Fr		Vereinsausflug vom 30.08. bis 01.09.24		Pressluftschuppen Winzer
08. Sep	So		Wanderung nach Krumbach		Schützenverein Winzer Fähnlein
17. Sep	Di	18:00	Führung Obstgarten Ursberg	Obstgarten Ursberg	Obst- und Gartenbauverein Aletshausen
18. Sep	Mi	14:00	Seniorenachmittag	Gasthaus Schlosser	Seniorenbeauftragte Karl Weiß und Renate Miller
21. Sep	Sa		Herbstfest	Dorfhalle Winzer	Vereine Winzer
22. Sep	So		Herbstfest	Dorfhalle Winzer	Vereine Winzer
23. Sep	Mo	19:30	Terminbesprechung	Gemeinde- und Vereinshaus Aletshausen	
11. Okt	Fr	20:00	Eröffnungsschießen	Bürgerheim Winzer	Schützenverein Winzer Fähnlein
23. Okt	Mi	14:00	Seniorenachmittag	Gasthaus Schlosser	Seniorenbeauftragte Karl Weiß und Renate Miller
25. Okt	Fr	19:00	Eröffnungsschießen	Gemeinde- und Vereinshaus Aletshausen	Schloßbergsschützen Aletshausen
26. Okt	Sa	17:30	Schlachtpartie	Sportheim Aletshausen	Sportverein Aletshausen



Stand Glasfaserausbau

Die Tiefbaumaßnahmen beim Glasfaserausbau laufen voran. In den nächsten Tagen werden folgende Straßen mit Glasfaser ausgestattet:
Schulstraße mit nördlichem Teil Krumbacher Straße, Hauptelshofer Straße mit südlichem Teil Krumbacher Straße und die Wasserberger Straße.



Vorstandswahl Dorferneuerung Breienthal III

Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -)
Bekanntmachung und Ladung
Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Breienthal III gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen.
Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben statt am:
Mittwoch, 17.04.2024, um 19:00 Uhr,
Ort: Vereinsheim Breienthal, Am Sportplatz 1, 86488 Breienthal.

Tagesordnung
1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Informationen zum aktuellen Stand und das weitere Vorgehen
4. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.
Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 4 festgesetzt.
Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 8 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.
Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.
Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahl-

termin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Krumbach (Schwaben), 19.02.2024

gez. *Ludger Klinge*

Leitender Baudirektor

Ortsgestaltungssatzung

Die Gemeinde Breitenenthal hat eine Ortsgestaltungssatzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Einhaltung und Gestaltung des Ortsbildes erlassen.

Auch Einfriedungen, mit Ausnahme von Gehölzen, die im Umkreis von 5 Metern zu öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen liegen, dürfen eine Höhe von 1,30 Meter nicht überschreiten.

Um Beachtung wird gebeten.

Rattenbekämpfung

Die nächste Rattenbekämpfung in der Gemeinde Breitenenthal mit Ortsteilen findet am **Freitag, 19. April 2024** durch die Fa. RIKA aus Krumbach statt. Meldungen nimmt die VG Krumbach (Tel. 88996-11) telefonisch oder schriftlich bis spätestens **Donnerstag, 18. April 2024** entgegen.

Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 04. März 2024

Errichtung einer Gaube mit Windfang und Errichtung einer Grenzmauer, Fl.Nr. 26/5, Gemarkung Nattenhausen

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Weiterhin wird auf die Einhaltung der Ortsgestaltungssatzung bzgl. der Höhe der Einfriedungen hingewiesen.

Bestellung der Wahlvorstände für die Urnenwahl (§ 5 Abs. Europawahlgesetz, §§ 5, 6 Europawahlordnung) für die Europawahl am 9. Juni 2024

Die Gemeinde hat für die o.a. Wahl den Wahlvorstand zu bestellen. Nach Eingang im Wahlamt der VG, werden die Mitglieder des Wahlvorstands angeschrieben. Für die Briefwahl muss kein Wahlvorstand bestellt werden, da diese wie die Jahre vorher in der VG selber ausgewertet wird.

Der Gemeinderat bestellt die Wahlvorstände für die Europawahl am 9. Juni 2024. Das Wahlamt der VG Krumbach wird die Mitglieder der Wahlvorstände anschreiben.

Erlass von Kanalgebühren: Verwaltunsanweisung ab 2024

Jährlich werden bei Rohrbrüchen oder anderen Wasserverlusten Anträge auf teilweisen Erlass der Kanalgebühren gestellt. Diesen Anträgen wird grundsätzlich stattgegeben, wenn der entstandene Mehrverbrauch nicht in das Kanalsystem eingeleitet wurde. Dieses Vorgehen entspricht der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) und ist durch diverse Urteile bestätigt worden.

In der BGS-EWS sind folgende Voraussetzungen für einen Abzug festgelegt:

- der Nachweis der zurückgehaltenen (nicht eingeleiteten) Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- vom Abzug ausgeschlossen sind Wassermengen bis zu 12 m³.

In einzelnen Fällen wurde der Antrag auf Erlass erst bei Bekanntgabe des Verbrauchsgebührenbescheides gestellt. Zu diesem Zeitpunkt ist oftmals kein Nachweis von Seiten des Gebührenpflichtigen mehr möglich.

Die Verwaltung empfiehlt folgende Vorgehensweise ab dem Jahr 2024:

- Für den Erlass ist ein schriftlicher Antrag an die Verwaltungsgemeinschaft zu stellen.
- Der Antrag muss unmittelbar nach Bekanntwerden des Wasserverlustes gestellt werden.
- Der Gebührenpflichtige muss nachweisen, dass die Wassermenge nicht in das Kanalsystem eingeleitet wurde. Hierfür sind zwei Möglichkeiten vorgesehen: die schriftliche Bestätigung durch einen Installationsbetrieb oder die Hinzuziehung des gemeindlichen Wasserwartes.

Die Verwaltung wird ein entsprechendes Formular vorbereiten und auf der Homepage bereitstellen. Die Bürger werden über das Mitteilungsblatt entsprechend informiert.

Der Gemeinderat stimmte der Vorgehensweise der Verwaltung ab 2024 wie folgt zu:

Der Gebührenpflichtige muss nachweisen, dass die Wassermenge nicht in das Kanalsystem eingeleitet wurde. Hierfür ist die Hinzuziehung des gemeindlichen Wasserwartes nach Meldung an die Gemeinde/ VG Krumbach erforderlich.

Sonstiges – Informationen

Aus dem Schulverband Deisenhausen

Abschluss Zweckvereinbarung über Betrieb der Heizungsanlage im neuen Kindergarten Deisenhausen: Aus wirtschaftlichen Gründen hat der Gemeinderat Deisenhausen und der Schulverband beschlossen, eine gemeinsame Pelletheizung für die Schule und den Kindergarten zu installieren und hierfür eine Zweckvereinbarung geschlossen.

Mobiler Unterstand für Rinder auf Flur Nr. 149, Gemarkung Breitenenthal

Der neue Pächter wird einen mobilen Unterstand für die Rinder auf dem Grundstück aufstellen.

Baubeginn Radweg Breitenenthal - Oberried

Der für 02.04.2024 vorgesehene Baubeginn wird auf den 28.02.2024 vorgezogen.

Baubeginn Radweg entlang Oberrieder Weiher

Auch hier wird der für 11.03.2024 vorgesehene Baubeginn auf 07.03.2024 vorgezogen.

Glasfaserausbau

BM Wohlhöfler informierte den Gemeinderat über den Stand des Glasfaserausbaus, wonach noch nicht alle Gebäude an das Netz angeschlossen sind.

Auch die Bauarbeiten bedürfen der Nachbesserung. Die Gemeinde hat ein Ingenieur-Büro hinzugezogen.

Aus dem nichtöffentlichen Teil:

Asphaltierung Oberrieder Weiherstraße vom Kiosk zu den Günstbrücken

Der Gemeinderat hat beschlossen, im Zuge des Radwegebaus nicht nur den geförderten Teil der Oberrieder Weiherstraße zu asphaltieren, sondern durchgehend vom Kiosk bis zu den Oberrieder Günstbrücken, da Teile der Straße in einem desolaten Zustand sind und nicht ständig der Ausbesserung bedürfen.

Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 11. März 2024

Beratung des Haushaltsplanes 2024 und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2024

Die Kämmerin der Verwaltungsgemeinschaft Krumbach erläuterte dem Gemeinderat die einzelnen Ansätze des Haushaltsplanes.

Der Verwaltungshaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 2.695.050,00 € und der Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben von 3.292.250,00 €. Vom Verwaltungshaushalt können dem Vermögenshaushalt 176.050,00 € zugeführt werden. Am Ende des Haushaltsjahres müssen der Allgemeinen Rücklage 424.050,00 € entnommen werden.

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung vorbehaltlich der Würdigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit allen Anlagen zu erlassen.

Lagerhaus Neue Straße Breitenenthal

3. Bürgermeister Thomas Burghard hat das alte Lagerhaus an der ST 2018 in Breitenenthal in Augenschein genommen.

Das Dach sollte dringend erneuert werden. Außerdem ist zu überlegen, welche Nutzung künftig vorgesehen ist.

Derzeit wird das Lagerhaus zum Putzen der Frucht benutzt und einige Gegenstände gelagert.
BM Wohlhöfler wird dennoch Kosten für eine Dachsanierung einholen.

Aus dem nichtöffentlichen Teil
Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Gemeinde

Auch in unserer Gemeinde gehen die ersten Anfragen nach Freiflächen-Photovoltaikanlagen ein. Da für die Realisierung dieser PV-Anlagen im Außenbereich die Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist, hat sich der Gemeinderat damit befasst, wo und unter welchen Bedingungen solche PV-Anlagen auf unserem Gemeindegebiet zugelassen werden sollen und kam zu der Überzeugung, dass

- a) derzeit keine privaten Flächen für PV-Freiflächen-Anlagen ausgewiesen werden
- b) es noch genügend freie Dachflächen gibt und
- c) die Gemeinde auf gemeindeeigenen „minderwertigen“ Grundstücken Freiflächen-PV-Anlagen verwirklichen möchte (z. B. ehemalige Bauschuttdeponie)

Dorfplatz Breitenthal

Der Musikverein hat um einen Ortstermin am Dorfplatz gebeten und angefragt, ob es möglich ist, ab den Sitzsteinen in nördliche Richtung den Platz in einer Breite von ca. 1,5 Meter abzufachen und wieder mit Gras anzusäen, um künftig eine bessere Stellfläche für die Stände beim Adventsmarkt oder anderen Veranstaltungen zu haben. Der Gemeinderat hat diesem Vorhaben zugestimmt, welches von BM Wohlhöfler und 3. BM Thomas Burghard begleitet wird.



Gemeinde Deisenhausen

Wasserzähleraustausch

In der Gemeinde Deisenhausen werden in den nächsten Wochen die Wasserzähler gewechselt. Bitte gewähren Sie hierzu dem Personal Zugang zu Ihrer Zähleranlage. Vielen Dank für Ihr Verständnis.



Gemeinde Ebershausen

Amtsstunde entfällt

Liebe Bürgerinnen und Bürger, in der Woche nach Ostern findet am Mittwoch keine Amtsstunde statt, somit erst wieder am 10.04.2024. Ich wünsche Ihnen friedliche Festtage im Kreise Ihrer Familie.
Harald Lenz, Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Satzung
der Gemeinde Ebershausen**

**über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen
sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Ebershausen folgende Satzung:

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des §2 Abs. 1 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung.
 - b) im Fall des §2 Abs. 1 Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde
 - c) Im Fall des §2 Abs. 1 Buchstabe c mit der Auftragserteilung
 - d) Im Fall des §2 Abs. 2 Buchstabe d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil
Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte (Wahlgrab, § 10 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) beträgt:
- | | |
|---------------------------------|-------------------------|
| für eine Einzelwahlgrabstelle | 47,00 € pro Jahr |
| für eine Doppelwahlgrabstelle | 56,00 € pro Jahr |
| für eine Dreifachwahlgrabstelle | 75,00 € pro Jahr |
- Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Für die Dauer des Nutzungsrechts ist die Grabgebühr im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte (Urnenanlage § 12 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) beträgt **188,00 Euro pro Jahr**. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 1 bis 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (5) Eine Rückvergütung von Grabgebühren findet bei vorzeitiger Grabaufgabe oder Auflassung des Benutzungsrechts nicht statt.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für das Ausheben und Zufüllen eines Grabes beträgt
- | | |
|--------------------------|--------------------|
| a) bei Urnenbestattungen | 300,00 Euro |
| b) bei Erdbestattungen | 750,00 Euro |
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt **80,00 Euro**
- (3) Die Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses beträgt **40,00 Euro**

§ 6 Sonstige Gebühren

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenersatzung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil **Schlussbestimmungen**

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. April 2016 außer Kraft.

Ebershausen, den 26.02.2024

gez. Harald Lenz, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Ebershausen (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Ebershausen folgende Satzung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2-7) mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8-19),
2. das gemeindliche Leichenhaus (§§ 20)
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§§ 21-23).

Zweiter Teil

Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
 2. der im Gemeindegebiet - oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten - Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist.
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen gestattet.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

Abschnitt 2

Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Besondere Besuchszeiten sind nicht vorgesehen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass - z.B. bei Leichen ausgrabungen und Umbettungen (§ 26) untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);

2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- u. Behindertenfahrstühle, sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.
5. zu rauchen und zu lärmern;
6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
7. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen und ähnliche Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen, sowie solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen;
8. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende wie Bildhauer, Steinmetze und Gärtner bedürfen für ihre nicht nur vorübergehende Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit begrenzt werden können. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde – Friedhofsverwaltung – zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71a – 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfg) gelten entsprechend.
- (3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 – 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Abs. 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (6) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnete Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

Dritter Teil

Die einzelnen Grabstätten

Die Grabmäler

Abschnitt 1

Grabstätten

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs- (Belegungs-) Plan, der bei der Verwaltungsgemeinschaft Krumbach während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
1. Einzel-, Doppel- und Dreifachgrabstätten (Wahlgräber, § 10),
 2. Urnenanlage (Urnenwahlgrabstätten, § 12).

§ 10 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 25), längstens für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht. Eine Neuvergabe von Dreifachgräbern ist ausgeschlossen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

§ 11 Rechte an Grabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.
- (2) Der Beginn der Nutzungszeit wird jeweils auf einen Jahresersten festgestellt und zwar bei Bestattungsfällen im ersten Kalenderhalbjahr (01.01. - 30.06.) auf den Beginn des Jahres und bei Bestattungsfällen im zweiten Kalenderhalbjahr (01.07. - 31.12.) auf den folgenden Jahresersten.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens bis um 31.12. des Jahres, in dem die Ruhefrist endet, verlängert worden ist.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in § 10 Abs. 2 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 10 Abs. 2 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in § 10 Abs. 2 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (7) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht durch die Gemeinde verlängert werden.
- (8) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.
- (9) Soweit vor Erlass dieser Friedhofssatzung Rechte an Grabstätten für eine unbestimmte Zeitdauer verliehen worden sind, erlöschen diese Rechte. Bis zum Ablauf der Ruhefrist wird gegen Zahlung der anteiligen Gebühr ein Nutzungsrecht verliehen.

§ 12 Urnenwahlgrabstätten (Aschenbeisetzungen)

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist (§ 25), längstens für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (4) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 11 Absatz 8 über die Grabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (5) Die Urnen müssen verwesbar sein.

§ 13 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:
- | | |
|-------------------------------|--|
| 1. Wahlgräber (§10): | Länge: 2,20 m,
(Reduzierung auf Antrag möglich) |
| Einzelgrab | Breite: 1,00 m |
| Doppelgrab | Breite: 1,80 m |
| Dreifachgrab | Breite: 2,70 m |
| 2. Urnenwahlgrabstätten (§12) | Segment im Halbkreis |
- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,30 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.
- (3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Grabsohle (ohne Grabhügel) beträgt:
- | | |
|--------------------------------------|--------------------|
| bei Wahlgräbern: | mindestens 1,80 m |
| bei Doppelbelegung eines Wahlgrabes: | mindestens 2,50 m. |
| bei Urnenwahlgrabstätten: | mindestens 0,60 m. |
- (4) Soweit bei anderen Grabstätten beim Inkrafttreten dieser Satzung andere Maße bestehen, hat es dabei sein Bewenden.

§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Bei Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 29 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben; das Nutzungsrecht gilt - ohne Entschädigungsanspruch - als erloschen.

Abschnitt 2 Die Grabmäler

§ 15 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. die Angabe über die Schriftverteilung.
- Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 16 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall die Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
- (2) An Urnenwahlgrabstätten darf nur die vorhandene Granitplatte beschriftet werden.
- (3) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall die Ausmaße der Grabstätten (§ 13) nicht überschreiten.

§ 17 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.

§ 18 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden. In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmäler und Sockel genau in Reihenschicht gesetzt werden. Das gleiche gilt für die Grabeinfassung.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 19 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 25) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung oder öffentlicher Bekanntmachung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

Vierter Teil

Das gemeindliche Leichenhaus

§ 20 Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) Das gemeindliche Leichenhaus dient - nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung) -
 1. zur Aufbewahrung von Leichen aller im Gemeindegebiet – oder in den angrenzenden gemeindefreien Gemeindegebieten – Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
 2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie

3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.

- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Besucher mit Ausnahme der Angehörigen haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

Fünfter Teil

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 21 Leichenperson

- (1) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleiden von Leichen übernehmen die Angehörigen, bzw. von Angehörigen beauftragte Personen, aber stets nach erfolgter Leichenschau.
- (2) Die Verrichtungen einer Leichenperson nach Abs. 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

§ 22 Leichenträger

Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitsdienst bei Überführungen wird von Leichenträgern ausgeführt, die durch die Angehörigen zu besorgen sind.

§ 23 Totengräber

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben, obliegt einer von der Gemeinde beauftragten Person.

Sechster Teil

Bestattungsvorschriften

§ 24 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 25 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre für Leichen.
- (2) Die Ruhezeit beträgt 10 Jahre für Aschenreste.

§ 26 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenreste bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

§ 27 Haftung

- (4) Die Gemeinde haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (5) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bestattungseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn eine Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Siebter Teil
Schlussbestimmungen

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer,

1. entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 24 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettung zuwiderhandelt (§ 26),
6. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet oder wesentlich verändert (§ 15) oder diese entgegen § 19 entfernt,
7. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 14).

§ 29 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebershausen, den 26.02.2024
Gemeinde Ebershausen
gez. Harald Lenz, Erster Bürgermeister

Bericht aus der Gemeinderatssitzung
vom 26. Februar 2024

Gemeindlicher Friedhof
Kalkulation der neuen Grab- und Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren der Gemeinde Ebershausen sind seit dem Jahr 2009 unverändert. Nachdem der Friedhof als eine kostenrechnende Einrichtung der Gemeinde zu führen ist, wird es Zeit, die Gebührensätze an die aktuelle Kostenentwicklung anzupassen.

Nach Art. 8 KAG hat diese Kalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entsprechend den tatsächlich entstandenen bzw. zu erwarteten Kosten zu erfolgen.

Entsprechend der vorgelegten Kalkulation der Verwaltungsgemeinschaft Krumbach vom 20.02.2024 steigen die Benutzungsgebühren zur kostendeckenden Bewirtschaftung des Friedhofes demnach wie folgt:

	bisher	künftig
jährliche Gebühr Einzelgrab	17,50 €	47,00 €
jährliche Gebühr Doppelgrab	30,00 €	56,00 €
jährliche Gebühr Dreifachgrab	40,00 €	75,00 €
jährliche Gebühr Urnengrab	17,50 €	188,00 €
	+ 1.500,00 €	(einem. Gebühr entfällt)

Bedingt durch höhere Kosten des von der Gemeinde beauftragten Bestatters sind auch die Bestattungsgebühren wie folgt anzupassen:

	Gebühr alt	Gebühr neu
bei Aschenurnen	230,00 €	300,00 €
bei Erdbestattungen	580,00 €	750,00 €
Benutzung und Reinigung Leichenhaus	90,00 €	120,00 €

Eine Diskussion schließt sich im GR an.
Der Gemeinderat nimmt die Gebührenkalkulation der Verwaltungsgemeinschaft Krumbach vom 20.02.2024 zur Kenntnis. Die ermittelten neuen Gebühren werden in der unter TOP 1c neu zu erlassenden Friedhofsgebührensatzung integriert.

Neuerlass der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Die aktuell gültige Friedhofs- und Bestattungssatzung trat im Jahr 2009 in Kraft und sollte dem aktuellen Sach- und Rechtsstand angepasst werden.

Bürgermeister Harald Lenz verliest die Friedhofs- und Bestattungssatzung 2024.

Die Gemeinde beschließt die Friedhofs- und Bestattungssatzung. Bei § 13 (1) setzt der GR die Breite des Dreifachgrabes auf 2,70 m fest, unter § 12 soll festgesetzt werden, dass die Urnen verwesbar sind.

Neuerlass der Satzung der Gemeinde Ebershausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Bedingt durch die Neukalkulation der Bestattungs- und Grabgebühren sowie durch den Neuerlass der Friedhofs- und Bestattungssatzung ist die Friedhofsgebührensatzung neu zu erlassen.

Bürgermeister Harald Lenz verliest die Friedhofsgebührensatzung.

Der Gemeinderat beschließt die Friedhofsgebührensatzung.

Vorberatung zum Haushalt 2024: Pflege der Feldwege

Bis Ende März 2023 hielten Gemeindearbeiter die Feldwege der Gemeinde instand. Sie leisteten das Monitoring der Feldwege und erledigten das Auffüllen von Schlaglöchern zeitnah. Die Gemeinde hat hierfür jedes Jahr einen vierstelligen Betrag investiert. Seit dem Ausscheiden der Gemeindearbeiter konnte diese Dienstleistung nicht in gleicher Weise ersetzt werden. Ein Monitoring, verbunden mit zeitnahe Auffüllen durch das Personal des Bauhofs, kann aus Kapazitätsgründen nicht erwartet werden. Der Bauhof hat insgesamt sechs Gemeinden zu betreuen. Pflege- und Sanierungsmaßnahmen durch Anbieter auf dem freien Markt kosten jedoch ein Mehrfaches des Betrages, welcher bisher jährlich für die Pflege der Feldwege veräußert wurde. In der Sitzung werden die Möglichkeiten und Kostenschätzungen vorgestellt. Um Beratung wird gebeten.

Einschätzung des Bauamts der Verwaltungsgemeinschaft: Drei Feldwege (Gemarkung Ebershausen, Gemarkung Seifertshofen) waren im Januar in einem sehr schlechten Zustand und wiesen zahlreiche große und tiefe Löcher auf.

BGM Lenz erteilte dem Bauhof den Auftrag diese Löcher mit Brechkies zu verfüllen.

Schlaglöcher nur mit Kies aufzufüllen reicht erfahrungsgemäß nicht aus, weshalb kurzfristig im Anschluss an die Verfüllung eine Firma durch das Bauamt beauftragt wurde, die genannten Wege leicht aufzureißen, zu profilieren und nachzuverdichten. Der Feldweg Richtung Weiher konnte mit dem Wegepflege-Kombinationsgerät nicht bearbeitet werden, weil er dafür noch viel zu nass war.

Für diesen erhöhten Aufwand zur Instandsetzung der stark geschädigten Wege fielen Kosten in Höhe von 1.687,00 Euro inkl. MwSt. durch den beauftragten Dienstleister an.

Seitens des Bauamts wird empfohlen, einen Großteil der Feldwege mindestens einmal pro Jahr mit dieser Maschinen-Technik zu profilieren und zu verdichten.

Die Kosten für dieses Verfahren können somit erfahrungsgemäß erheblich gesenkt werden, da von weniger Überfahrten und Arbeitsgängen auszugehen ist.

Außerdem wird empfohlen, die Bankette beispielsweise mit einer Schleuder-Fräse abzunehmen, damit das Regenwasser von der Wegfläche abfließen kann und so der Schlaglochbildung vorgebeugt wird.

Eine Diskussion schließt sich im GR an. Bürgermeister Lenz informiert über eine erst kürzlich stattgefundene Feldwegbegehung mit Sebastian Rehder, welcher Kapazitäten für das Monitoring der Wege und deren Instandsetzung frei hätte. Herr Rehder ist in der Nachbargemeinde Ketttershausen bereits für die Pflege der Wege zuständig.

Der GR ist der Auffassung, dass Bürgermeister Harald Lenz bzgl. der Feldwegpflege mit Herrn Rehder aus Ketttershausen weiter in Kontakt bleiben soll.

Zudem ist ein Antrag an die Jagdgenossenschaft Ebershausen zu stellen. Wünschenswert wäre eine Beteiligung der Genossenschaft an den jährlichen Kosten zur Feldwegpflege. Für den Haushalt 2024 sollen hierfür 12.000,00 Euro eingeplant werden.

Erlass von Kanalgebühren: Verwaltungsanweisung ab 2024

Jährlich werden bei Rohrbrüchen oder anderen Wasserverlusten Anträge auf teilweisen Erlass der Kanalgebühren gestellt. Diesen Anträgen wird grundsätzlich stattgegeben, wenn der entstandene Mehrverbrauch nicht in das Kanalsystem eingeleitet wurde. Dieses Vorgehen entspricht der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) und ist durch diverse Urteile bestätigt worden.

In der BGS-EWS sind folgende Voraussetzungen für einen Abzug festgelegt:

- der Nachweis der zurückgehaltenen (nicht eingeleiteten) Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- vom Abzug ausgeschlossen sind Wassermengen bis zu 12 m³.

In einzelnen Fällen wurde der Antrag auf Erlass erst bei Bekanntgabe des Verbrauchsgebührenbescheides gestellt. Zu diesem Zeitpunkt ist oftmals kein Nachweis von Seiten des Gebührenpflichtigen mehr möglich.

Die Verwaltung empfiehlt folgende Vorgehensweise ab dem Jahr 2024:

- Für den Erlass ist ein schriftlicher Antrag an die Verwaltungsgemeinschaft zu stellen.
- Der Antrag muss unmittelbar nach Bekanntwerden des Wasserverlustes gestellt werden.
- Der Gebührenpflichtige muss nachweisen, dass die Wassermenge nicht in das Kanalsystem eingeleitet wurde. Hierfür sind zwei Möglichkeiten vorgesehen: die schriftliche Bestätigung durch einen Installationsbetrieb oder die Hinzuziehung des gemeindlichen Wasserwartes.

Der GR nimmt dies zur Kenntnis.

Sonstiges

- GR Sonja Rittler hat die Befürchtung, dass durch die Errichtung des Funkmasts zwischen Seifertshofen und Zaiertshofen vermehrt Schwerlastverkehr über Seifertshofen kommen wird. Sie regt an, die Straße für LKW über 7,5 t sperren zu lassen, um Straßenschäden zu vermeiden.
- 2. Bürgermeister Johann Dreher will wissen, ob sich das Notstromaggregat bei der Wasserreserve in Waltenberg bei einem Stromausfall selbständig einschaltet oder ob es eingeschaltet werden muss. Bei einem Stromausfall würden die Pumpen nicht mehr arbeiten. Somit ist der Ortsteil Waltenberg während des Stromausfalls nicht mit Wasser versorgt.

Bürgermeister Harald Lenz informiert, dass das Aggregat mit Diesel betrieben wird und händisch eingeschaltet werden muss. Er teilt mit, dass Herr Helmut Czernin das Notstromaggregat 1x im Monat für 10-15 Minuten Probelaufen lässt. Die Bedienung des Geräts obliegt grundsätzlich dem Personal des Bauhofs. Ob diese Leistung bei einem Stromausfall auch jederzeit zu Nachtzeiten erbracht werden kann scheint fraglich. Bei der Erneuerung der Elektronik vor einigen Jahren wurde auf eine entsprechende automatische Vorrichtung verzichtet. Bürgermeister Harald Lenz wird bezüglich dieser Problematik Rücksprache mit dem Wasserwart der VG halten.



Gemeinde Waltenhausen

Rattenbekämpfung

Die nächste Rattenbekämpfung in der Gemeinde Waltenhausen mit Ortsteilen findet am **Dienstag, 16. April 2024** durch die Fa. RIKA aus Krumbach statt. Meldungen nimmt Bgm. Rampp (Tel. 08263/1457 oder 0171/2715966) bis spätestens **Montag, 15. April 2024** telefonisch oder schriftlich entgegen.

Bericht aus der Gemeinderatssitzung Waltenhausen vom 29.02.2024

Photovoltaik-Freiflächenanlage

In den voran gegangenen Sitzungen wurde über die Erstellung eines Kriterienkatalogs für PV-Freiflächenanlagen in unserer Gemeinde diskutiert. Um jeden Antrag einzeln beurteilen und entscheiden zu können wird auf einen Kriterienkatalog verzichtet.

Der Gemeinderat wird keinen Kriterienkatalog für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Waltenhausen erstellen.

Erlass von Kanalgebühren: Verwaltungsanweisung ab 2024

Jährlich werden bei Rohrbrüchen oder anderen Wasserverlusten Anträge auf teilweisen Erlass der Kanalgebühren gestellt. Diesen Anträgen wird grundsätzlich stattgegeben, wenn der entstandene Mehrverbrauch nicht in das Kanalsystem eingeleitet wurde. Dieses Vorgehen entspricht der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) und ist durch diverse Urteile bestätigt worden.

In der BGS-EWS sind folgende Voraussetzungen für einen Abzug festgelegt:

- der Nachweis der zurückgehaltenen (nicht eingeleiteten) Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- vom Abzug ausgeschlossen sind Wassermengen bis zu 12 m³.

In einzelnen Fällen wurde der Antrag auf Erlass erst bei Bekanntgabe des Verbrauchsgebührenbescheides gestellt. Zu diesem Zeitpunkt ist oftmals kein Nachweis von Seiten des Gebührenpflichtigen mehr möglich.

Die Verwaltung empfiehlt folgende Vorgehensweise ab dem Jahr 2024:

- Für den Erlass ist ein schriftlicher Antrag an die Verwaltungsgemeinschaft zu stellen.
- Der Antrag muss unmittelbar nach Bekanntwerden des Wasserverlustes gestellt werden.
- Der Gebührenpflichtige muss nachweisen, dass die Wassermenge nicht in das Kanalsystem eingeleitet wurde. Hierfür sind zwei Möglichkeiten vorgesehen: die schriftliche Bestätigung durch einen Installationsbetrieb oder die Hinzuziehung des gemeindlichen Wasserwartes.

Verschiedenes

- Für das neue Baugebiet liegen Kaufinteressenten vor. Vorverträge werden mit den Interessenten nicht erstellt, um unnötige Kosten zu vermeiden. Die Vermessung soll bis Mitte Mai erfolgen, dann kann mit dem Verkauf der Bauplätze begonnen werden.
- Bürgermeister Lenz aus Ebershausen schlägt vor, eine gemeinsame Stellungnahme an den Regionalverband Donau-Ilker zu den geplanten Vorranggebieten für Windkraft abzugeben.
- GR Daiser weist auf die Baugrube in Weiler an der Kapelle hin. Diese wurde bereits vor Weihnachten 2023 durch Telekom-Arbeiten verursacht. Bürgermeister Rampp geht der Sache nach.
- An der Ortsverbindungsstraße von Weiler nach Loppenhausen müssen aus Haftungsgründen unverzüglich Hinweisschilder „Schlechte Fahrbahn“ angebracht werden.



Gemeinde Wiesenbach

Bericht aus der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Wiesenbach vom 07.03.2024

Beratung des Haushaltsplanes 2024 und Erlass der Haushaltssatzung 2024

Die Kämmerin der Verwaltungsgemeinschaft Krumbach, Frau Fetschele, erläuterte dem Gemeinderat die einzelnen Ansätze des Haushaltsplanes.

Der Verwaltungshaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 1.916.550,00 € und der Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 5.384.700,00 €.

Die Zuführung zum Vermögenshaushalt beträgt 27.800,00 €. Im Haushalt 2024 eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.850.000 Euro vorgesehen. Davon sind 700.000 EUR lediglich als kurzfristige Aufnahme geplant bis die Fördergelder der KfW bezahlt wurden.

Der Bau des Kindergartens und des Hochwasserschutzes belastet die Gemeinde finanziell ganz erheblich, so dass die Kämmerin den Gemeinderat nochmals ausdrücklich darauf hinweist, dass in künftigen Jahren von Seiten der Gemeinde freiwillige Leistungen nicht mehr möglich sein werden.

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung vorbehaltlich der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit allen Anlagen zu erlassen. Der Verwaltungshaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 1.916.550,00 € und Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 5.384.700,00 €.

Es ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.850.000 € vorgesehen. Die Realsteuerhebesätze bleiben unverändert.

Bauvoranfragen, Bauanträge, Baurechtliche Vorhabensanzeigen

Info: Genehmigungsfreistellung Nutzungsänderung des Dachgeschosses vom Dachboden zur Wohnung, Amselweg 8, Gemarkung Unterwiesenbach

Info: Antrag auf Genehmigungsfreistellung

Vorhaben: Nutzungsänderung des Dachgeschosses vom Dachboden zur Wohnung

Ort: Amselweg 8, Unterwiesenbach

Für das Bauvorhaben „Nutzungsänderung des Dachgeschosses vom Dachboden zur Wohnung“ in Unterwiesenbach, wurde eine Genehmigungsfreistellung erteilt, da alle Anforderungen eingehalten wurden.

Bebauungsplan Nr. 17 „PV Anlage Unterwiesenbach Ost“ - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

In der Sitzung des Gemeinderates vom 06.07.2023 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 17 „PV Anlage Unterwiesenbach Ost“ gefasst. Vorgesehen war auf einer Fläche von ca. 4,2 Hektar (Fl.Nr. 433 und 432 der Gemarkung Unterwiesenbach) eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Generatorleistung von 5 MW zu errichten.

Aufgrund Einwände aus der Nachbarschaft hat sich der Vorhabenträger nunmehr entschieden, das Projekt nicht weiter zu verfolgen.

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 17 „PV Anlage Unterwiesenbach Ost“ wird aufgehoben. Das Vorhaben wird nicht weiterverfolgt.

Bestellung der Wahlvorstände für die Urnenwahl (§ 5 Abs. Europawahlgesetz, §§ 5, 6 Europawahlordnung) für die Europawahl am 9. Juni 2024

Die Gemeinde hat für die o.a. Wahl den Wahlvorstand zu bestellen. Nach Eingang im Wahlamt der VG, werden die Mitglieder des Wahlvorstands angeschrieben. Für die Briefwahl muss kein Wahlvorstand bestellt werden, da diese wie die Jahre vorher in der VG selber ausgewertet wird.

Der Gemeinderat bestellt die/den Wahlvorstand für die Europawahl am 9. Juni 2024. Das Wahlamt der VG Krumbach wird die Mitglieder der/des Wahlvorstände/s anschreiben.

Erlass von Kanalgebühren: Verwaltungsanweisung ab 2024

Jährlich werden bei Rohrbrüchen oder anderen Wasserverlusten Anträge auf teilweisen Erlass der Kanalgebühren gestellt. Diesen Anträgen wird grundsätzlich stattgegeben, wenn der entstandene Mehrverbrauch nicht in das Kanalsystem eingeleitet wurde. Dieses Vorgehen entspricht der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) und ist durch diverse Urteile bestätigt worden.

In der BGS-EWS sind folgende Voraussetzungen für einen Abzug festgelegt:

- der Nachweis der zurückgehaltenen (nicht eingeleiteten) Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- vom Abzug ausgeschlossen sind Wassermengen bis zu 12 m³.

In einzelnen Fällen wurde der Antrag auf Erlass erst bei Bekanntgabe des Verbrauchsgebührenbescheides gestellt. Zu diesem Zeitpunkt ist oftmals kein Nachweis von Seiten des Gebührenpflichtigen mehr möglich.

Die Verwaltung empfiehlt folgende Vorgehensweise ab dem Jahr 2024:

- Für den Erlass ist ein schriftlicher Antrag an die Verwaltungsgemeinschaft zu stellen.
- Der Antrag muss unmittelbar nach Bekanntwerden des Wasserverlustes gestellt werden.
- Der Gebührenpflichtige muss nachweisen, dass die Wassermenge nicht in das Kanalsystem eingeleitet wurde. Hierfür sind zwei Möglichkeiten vorgesehen: die schriftliche Bestätigung durch einen Installationsbetrieb oder die Hinzuziehung des gemeindlichen Wasserwartes.

Die Verwaltung wird ein entsprechendes Formular vorbereiten und auf der Homepage bereitstellen. Die Bürger werden über das Mitteilungsblatt entsprechend informiert.

Teileröffnung Kindergarten Wiesenbach

BGM Edelmann hat die Brandschutzfreigabe am 27.02.24 erhalten. Nachdem Baukontrolleur Heidelberger keine Einwände hatte, die nicht gleich behoben werden konnten steht der Eröffnung im Südbereich am 11.3.24 nichts mehr im Weg.

Am 07.03.2024 erhielt die Gemeinde ebenfalls die Genehmigung vom Landratsamt Günzburg.

Der Kindergartenbetrieb startet am 11.03.24 mit den bisherigen Kindergartenkindern. Im April werden 10 neue Kinder aufgenommen. Die Eröffnung der Krippe ist

im April oder Mai geplant. Der Krippenbereich muss noch fertig gestellt werden.

Bis zur Fertigstellung des Gartens können die Kinder im Garten der Feuerwehr Unterwiesenbach spielen.

Für die Eltern befinden sich fünf Parkplätze vor dem Haus, weitere Parkplätze sind vor der Gemeindehalle vorgesehen. Der Platz wurde neu aufgeschottert. Die Personalparkplätze befinden sich beim Feuerwehrhaus auf der linken Seite. Die Parkplätze auf der rechten Seite sollen für die Feuerwehr freigehalten werden.

BGM Edelmann hat bereits eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h im Zeitraum 7.00 Uhr – 17.00 Uhr Montag bis Freitag vor dem Kindergarten, bei der Polizei beantragt.

Verschiedenes

Information aus VG Versammlung

Am 7.2.24 fand in Krumbach die VG Versammlung statt. BGM Edelmann und 3. BGM Vogel waren anwesend. Behandelt wurde der Haushalt und mögliche anstehende Investitionen im Bauhof und am VG Gebäude selbst.

Durch die Investitionen käme eine einmalige Investitionsumlage von 50 EUR pro Einwohner auf die Gemeinden zu.

Die Umlage pro Einwohner steigt von 129 EUR pro Einwohner auf 143 EUR. Hauptgrund sind die Tarifierhöhungen.

Informationen aus der Schulverbandssitzung

In der letzten Schulverbandssitzung GS Deisenhausen wurde der Haushalt besprochen. Frau Schafitel die Rektorin war auch in der Beratung dabei.

Die Nachfrage nach Ganztagesbetreuung wächst. Eine rechtliche Verpflichtung gibt es am dem Jahr 2026/2027. Dann haben die Erstklässler dieses Jahrganges zum ersten Mal einen gesetzlichen Anspruch auf eine Ganztagesbetreuung. Die Schülerzahlen steigen, so dass wir Klassenzimmer, die z.B. als Computerraum genutzt wurden wieder als Klassenzimmer benutzen werden. Die Prognose ist, dass wir mit der Anzahl der Klassenzimmer klarkommen, aber für den OGT (Offenen Ganztags) wird es immer schwieriger.

Nach Besichtigung und Diskussion kam der Schulverband mit der Rektorin überein, dass es am besten wäre, wenn wir in der Aula eine Küchenzeile einbauen ließen und Trennwände und Möbel besorgen. Dann könnte ein Teil der Aula als Essensraum für den OGT verwendet werden.

Wir hoffen, dass die Maßnahmen für die Ganztagesbetreuung auch für die Jahre nach 2026 ausreichend sein werden.



„Brot für die Welt“
das ist die Bereitschaft
zum Teilen

www.brot-fuer-die-welt.de



Vereine und Verbände

Kreuzbergverein e. V. Nattenhausen und Veteranen- und Soldatenverein Nattenhausen

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Kreuzbergvereins e. V. Nattenhausen sowie des Veteranen- und Soldatenvereins am Freitag, 12. April 2024 um 20.00 Uhr im Vereinsheim Nattenhausen

Tagesordnung des Kreuzbergvereins

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Protokollverlesung
4. Kassenbericht
5. Bericht des Vorstandes
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Tagesordnung des Veteranenvereins

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Protokollverlesung
4. Kassenbericht
5. Bericht des Vorstandes
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Neuwahlen
8. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorstand eingereicht werden.

Alle Mitglieder sind hierzu recht herzlich eingeladen.

Die Vorstandschaften

Jagdgenossenschaft Oberegg-Oberwiesenbach

Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Oberegg-Oberwiesenbach mit Jagdessen **am Freitag, 05. April 2024 um 20 Uhr** im Gasthof „Adler“ in Oberwiesenbach.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Protokollverlesung
4. Kassenbericht mit Entlastung
5. Bericht des Jagdpächters
6. Grußwort des Bürgermeisters
7. Abstimmungen und Beschluss über die Verwendung d. Reinertrages für das Jagdjahr 2023
8. Wünsche und Anträge

Zu dieser Versammlung sind alle Jagdgenossen (2 Personen) herzlich eingeladen.

Die Vorstandschaft

Franz Konrad, Vorsteher

Trauertreff Hospiz Krumbach

Am Freitag, 22. März 2024 findet um 14 Uhr in den Räumlichkeiten der Diakonie Krumbach, Karl-Mantel-Str. 4 in Krumbach der Trauertreff der Ökum. Hospizinitiative Krumbach und Umgebung e.V. statt.

Gast: Frau Bettina Czeschner, Thema Trauerbilder

Eingeladen sind alle Trauernden, jeglichen Hintergrundes, zum Gespräch.

Die Veranstaltung wird von Trauerbegleitern geleitet.

Nähere Information und Anmeldung erbeten unter Hospiztelefon 0173/1932390.

Schützenverein Bleichen e.V.

Einladung zum Ostereierschießen mit Kaffeekränzchen

Am Sonntag, 24. März 2024 ab 14 Uhr veranstaltet der Schützenverein Bleichen das traditionelle Ostereierschießen.

Dabei ist nicht der Kampf um Ringe, sondern der Spaß bei der „Entenjagd“ gefragt. Für die „Jagd“ stehen Luftgewehre und eine Luftpistole zur Verfügung.

Wir freuen uns über den Besuch von Schießsport Interessierten und Allen, die einen gemütlichen Nachmittag bei Kaffee und Kuchen bei uns im Schützenheim verbringen wollen.

Die Vorstandschaft

Stiftung Kulturlandschaft Günzburg Ich Tu Was Ich tu was für die Artenvielfalt: Beispiele aus der Region

Naturschutz geht uns alle an – und oft braucht es gar nicht viel, um selbst tätig zu werden. Die Stiftung Kulturlandschaft Günztal stellt unter dem Motto „Ich tu was“ Menschen vor, die bereits ihre Beiträge leisten und zum Mitmachen anregen.

Auf Ruth Beckmanns wunderschönen Rosen in ihrem Naturgarten in Albishofen hatten sich Blattläuse niedergelassen und machten ihnen das Leben schwer. Doch um sie in den Griff zu kriegen, griff die Gärtnerin nicht zur Chemiekeule. Ihre „Geheimwaffe“ sind Marienkäfer. Die kleinen roten Krabbeltiere freuen sich über das reichhaltige Nahrungsangebot für sich selbst und für ihren Nachwuchs. Ruth Beckmann vertraut den natürlichen Kreisläufen, die in ihrem Garten wirken dürfen und das zahlt sich aus.

Auch Elena Steuer aus Sontheim hat ihren Garten in eine Wohlfühlzone für Tiere und Pflanzen aller Art verwandelt. „In einem Garten, in dem nichts lebt, würde ich mich nicht wohl fühlen“, sagt die junge Mutter, die mit ihrem fünfjährigen Sohn gern im Garten Fußball spielt und heimische Wildblumen aussät. Dort darf es mancherorts auch „unordentlich“ zugehen. Neben den kultivierten Blumenbeeten gibt es eine „wilde Ecke“, in der ein Totholzhaufen liegt und Brennnesseln wachsen. „Solche wilde Ecken sind für die Natur eine Wohltat.“ erklärt Lydia Reimann, Gebietsbetreuerin Günztal bei der Stiftung. „Totes Holz strotzt nur so vor Leben. Käfer wie der selten gewordene Hirschkäfer leben als Larven in und von totem Holz. Und Brennnesseln sind für viele Schmetterlingsraupen ein willkommener Proteinsnack.“

Den inneren Drang, die „Unordnung“ zu beseitigen oder die schiefen Blicke der Nachbarn muss man wohl aushalten.

Landwirt Andreas Blank aus Attenhausen hält eine Herde Original Braunvieh und bewirtschaftet 22 Hektar Grünland. Seine Rinder werden mit Gras und Heu vom eigenen Land gefüttert. Peter Guggenberger-Waibel von der Stiftung Kulturlandschaft Günztal erläutert: „Wenn im Frühjahr innerhalb von zwei oder drei Tagen der gesamte Landkreis abgemäht wird, verlieren die Insekten nicht nur ihre Nahrungsquelle, sondern auch Unterschlupf und Deckung von einem Tag auf den anderen – eine ökologische Katastrophe“. Andreas Blank hat sich für Altgrasstreifen entschieden, die erst spät im Jahr gemäht werden. Denn da tummeln sich Käfer, Schmetterlinge, Heuschrecken und Bienen. „Für mich ist auch das eine Belohnung, diesen Artenreichtum auf meinem Grund erleben zu dürfen“, sagt der Landwirt.

Beiträge wie die genannten bewirken viel und in der Summe schaffen wir so gemeinsam Raum für Artenvielfalt im Günztal.

Bewerben auch Sie sich mit Ihrem Beitrag unter: insektenfreundliches.guenztal.de/ichtuwas

E-Mail: info@guenztal.de

Telefon: 08332 790537



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Orchester 50+

Das Orchester 50+ plant zweite Projektphase mit Auftritt

Die ASM Bezirke 11 Krumbach-Tisogau und 12 Günzburg haben seit 2023 ein gemeinsames Projektorchester für 50-Jährige und älter. Es heißt „Orchester 50 +“. Organisator und Dirigent des Orchesters 50 + ist der stellvertretende Dirigent des ASM Bezirk 12 Reiner Hammerschmidt, er ist auch Dirigent des Musikverein Rieden a.d.Közt. Das Orchester 50 + plant für April 2024 eine Projektphase mit vier Probentermine und einem Auftritt.

Gemeinsam musizieren über Vereins- und Altersgrenzen hinweg – so lautet das Motto des Orchester 50 +. Die Bezirke 11 Krumbach-Tisogau und 12 Günzburg des Allgäu-Schwäbischen-Musikbundes bieten für interessierte Blasmusiker und Blasmusikerinnen ab 50 Jahre aus dem gesamten Landkreis Günzburg auch dieses Jahr wieder die Teilnahme am Projekt „Orchester 50 plus“ an. Heuer tritt das bunt zusammengewürfelte Orchester, bei dem auch nicht mehr fest in Kapellen spielende Musikerinnen und Musiker willkommen sind, nach der Probephase bei einem Frühschoppen am Sonntag, den 28. April in der Kreisheimatstube in Stoffenried auf und gibt dort Marsch-, Polka- und Walzermusik zum Besten. Bis Mittwoch, den 10. April können sich interessierte Musiker und Musikerinnen beim stellvertretenden Dirigenten des ASM-Bezirk 12 Reiner Hammerschmidt per E-Mail anmelden: reiner.hammerschmidt@asm-bezirk-12.de

Probentermine sind Freitag, 19.04 von 19:30 bis 21:30 Uhr; Samstag, 20.04 von 09:00 bis 12:30 Uhr; Freitag, 26.04 von 19:30 bis 21:30 Uhr und Samstag, 27.04 von 09:00 bis 12:30 Uhr

Jagdgenossenschaft Hairenbuch

Einladung Jagdversammlung

Am Freitag, 05. April 2024 um 20.00 Uhr findet im Feuerwehrhaus Hairenbuch die Jagdversammlung mit Jagdessen statt.

1. Begrüßung
2. Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung
3. Kassenbericht
4. Bericht des Vorstandes
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Verwendung des Jagdschillings
7. Einweisung Holzspalter laut Berufsgenossenschaft
8. Wünsche und Anträge

Hierzu sind alle Jagdgenossen mit Partner herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorstandschaft

Freiwillige Feuerwehr Aletshausen e.V.

Die Freiwillige Feuerwehr Aletshausen e.V. lädt herzlich ein zur General- und Dienstversammlung am Mittwoch, 27. März 2024 um 19.30 Uhr im Gasthaus Schlosser.

Tagesordnung:

1. Begrüßung & Eröffnung durch den Vorsitzenden
2. Totengedenken
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer & Entlastung der Vorstandschaft
6. Verschiedenes, Wünsche und Anträge (Vereinsebene)

PAUSE

Eröffnung der Dienstversammlung durch den Bürgermeister

Bericht des Kommandanten

Bericht des Jugendwartes

Wahlen

Ernennungen

Verschiedenes, Wünsche und Anträge (dienstlich)

Bitte in Uniform erscheinen, soweit vorhanden.

Auf ihr Kommen freut sich die FF Aletshausen e.V.

Schützenverein Bleichen e. V.

Einladung zur Generalversammlung

am Sonntag, 07. April 2024 um 19.00 Uhr im Vereinsheim Bleichen

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des 1. Schützenmeisters
3. Berichte des Kassierers und der Kassenprüfer
4. Berichte des Sportleiters und des Jugendleiters
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Ehrungen
7. Vorschau auf das Jahr 2024, 100 Jahre SV Bleichen mit Gauschießen
8. Wünsche und Anträge

Auf Ihre zahlreiche Teilnahme freut sich der Schützenverein Bleichen.

Die Vorstandschaft

Obst- u. Gartenbauverein Aletshausen

Herzliche Einladung zu unserer Generalversammlung am Mittwoch, 17. April 2024 um 19.30 Uhr im Bürgerheim Winzer.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Jahresbericht
2. Bericht der Schriftführerin
3. Kassenbericht
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Neuwahlen der Vorstandschaft
6. Ehrungen
7. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Mit Blumentombola.

Gartenbauverein Bleichen

Einladung zur Jahresversammlung

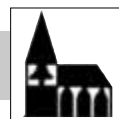
des Gartenbauverein Bleichen am Mittwoch, den 10.04.2024, um 19.30 Uhr im Vereinsheim Bleichen

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Jahresbericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Vortrag „Heimische Wildkräuter und deren Verwendung in der Küche“ von Verena Krimbacher
6. Beitragsanpassung
7. Jahresprogramm 2024
8. Wünsche und Anträge
9. Blumenverlosung

Auf Ihre zahlreiche Teilnahme freut sich der Gartenbauverein Bleichen

Die Vorstandschaft



Kirchliche Nachrichten

01 Kirche Aletshausen und Ebershausen

für die Woche 13/14

vom 24. - 07. April 2024

Sonntag, 24.03., Palmsonntag

Ebershausen 08.30 Uhr **Segnung der Palmzweige an der Aussegnungshalle**, anschl. Prozession

Ebershausen 08.45 Uhr **Festgottesdienst**, anschl. Osterkerzenausgabe

Aletshausen	17.45 Uhr	Segnung der Palmzweige vor dem Kindergarten , anschl. Prozession zur Pfarrkirche
Aletshausen	18.00 Uhr	Festgottesdienst - Heilige Messe für Josefa, Eugen und Olga Miller, für Verstorbene Schlosser und Bertele, für Engelbert Schwegler und verstorbene Angehörige, für Fritz Rampp, Eltern und verstorbene Angehörige
Waltenhausen	08.30 Uhr	Segnung der Palmzweige am Kreuz in der Lindenstraße , anschl. Prozession zur Pfarrkirche
Waltenhausen	08.45 Uhr	Festgottesdienst - Heilige Messe um Frieden und Einheit in den Familien, für Anton Probst, für Josef Mayer und verstorbene Angehörige, für Konrad Ritter, für Josef und Kreszentia Möst und Angehörige
Winzer	09.45 Uhr	<i>Rosenkranz entfällt!</i>
Winzer	10.00 Uhr	Segnung der Palmzweige an der Kapelle , anschl. Prozession zur Pfarrkirche
Winzer	10.15 Uhr	Festgottesdienst - Heilige Messe für Franziska und Leonhard Strobel, für Verstorbene Bainger und Miller, für Josef Zellhuber, für Ottmar und Kreszentia Strobel, für Verstorbene Hämmerle und Maurus
Haupteltshofen	13.00 Uhr	Rosenkranz
Krumbach	19.00 Uhr	in Maria Hilf ökumenisches Friedensgebet

Bei schlechter Witterung Segnung der Palmzweige in der jeweiligen Pfarrkirche zur gleichen Zeit

In allen Gottesdiensten: Kollekte für das Hl. Land

Dienstag, 26.03., Dienstag der Karwoche

Ebershausen	18.30 Uhr	Rosenkranz
Ebershausen	19.00 Uhr	Heilige Messe
Aletshausen	17.00 Uhr	Fastenandacht
Krumbach	14.30 Uhr	Beichtgelegenheit für Senioren (bis 15:15 Uhr)
Krumbach	15.15 Uhr	Beichtgelegenheit für Schüler (bis 16:00 Uhr)

Mittwoch, 27.03., Mittwoch der Karwoche

Waltenhausen	18.30 Uhr	Ölbergandacht
Waltenhausen	19.00 Uhr	Gebetskreis mit Lobpreisliedern
Winzer	18.15 Uhr	Beichtgelegenheit (bis 18:45 Uhr)
Winzer	19.00 Uhr	Heilige Messe für Stephanie und Josef Goßner
Krumbach	15.00 Uhr	im Haus St. Michael Kinderkreuzweg

Donnerstag, 28.03., Gründonnerstag

- Pfarrbüro geschlossen -

Aletshausen	16.30 Uhr	Beichtgelegenheit (bis 17:30 Uhr)
Aletshausen	19.00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst

Freitag, 29.03., Karfreitag

Ebershausen	08.30 Uhr	Beichtgelegenheit (bis 9:30 Uhr)
Ebershausen	09.00 Uhr	Kreuzweg
Ebershausen	13.00 Uhr	Karfreitagsliturgie
		anschl. Betstunden (bis 15.30 Uhr)
Ebershausen	16.00 Uhr	Besuch der Kinder am Hl. Grab
Seifertshofen	19.00 Uhr	Rosenkranz
Aletshausen	09.00 Uhr	Kreuzweg an der Grotte
Aletshausen	15.00 Uhr	Karfreitagsliturgie
		anschl. Öffnung des Hl. Grabes
Waltenhausen	09.00 Uhr	Kreuzweg
Waltenhausen	13.00 Uhr	Karfreitagsliturgie , <i>musikalisch gestaltet vom Kirchenchor</i>
		anschl. Betstunden
Winzer	10.00 Uhr	Beichtgelegenheit (bis 11:00 Uhr)
Winzer	10.00 Uhr	Kreuzweg
Winzer	15.00 Uhr	Karfreitagsliturgie

Samstag, 30.03., Karsamstag

Ebershausen	20.00 Uhr	Feier der Osternacht
Aletshausen	17.00 Uhr	Osternachtsfeier für Kinder
Waltenhausen	08.30 Uhr	Beichtgelegenheit (bis 9:30 Uhr)
Waltenhausen	20.00 Uhr	Feier der Osternacht
Winzer	20.00 Uhr	Feier der Osternacht

In allen Gottesdiensten: Speisensegnung und Kollekte für die Pfarrgemeinden

Sonntag, 31.03., Ostern -

Hochfest der Auferstehung des Herrn

Ebershausen	08.45 Uhr	Festgottesdienst , <i>musikalisch gestaltet vom Kirchenchor</i> – Hl. Messe für Amanda und Josef Vogt
-------------	-----------	--

Aletshausen 05.00 Uhr

Waltenhausen	08.45 Uhr	Festgottesdienst , <i>musikalisch gestaltet vom Kirchenchor</i> – Hl. Messe für Marianne Stiegeler (30.M) und für Verstorbene Wilhelm und Stiegeler
--------------	-----------	--

Winzer	10.15 Uhr	Festgottesdienst – Heilige Messe für Ottmar und Kreszentia Strobe, für Verstorbene Bainger und Miller
--------	-----------	--

In allen Gottesdiensten: Speisensegnung und Kollekte für die Pfarrgemeinden

Montag, 01.04., Ostermontag

Ebershausen	08.45 Uhr	Heilige Messe für Heinrich Link (JM)
Aletshausen	10.15 Uhr	Heilige Messe mit Speisensegnung für Augustin Miller, Adolf und Anna Böhm, für Max Steinbacher (JM)

Waltenhausen	18.00 Uhr	Heilige Messe für Benedikt und Agnes Maier, für Herbert Rieß (JM), in einem besonderen Anliegen
--------------	-----------	---

Winzer	18.00 Uhr	Heilige Messe für Michael Rampp und Frieda und Anton Dirnagel
--------	-----------	---

Krumbach	07.00 Uhr	im Haus St. Michael Osterfrühstück
Krumbach	10.15 Uhr	im Haus St. Michael Kleinkinder-

		gottesdienst mit Segnung der Speisen
Krumbach	19.00 Uhr	in Maria Hilf ökumenisches Friedensgebet

In allen Gottesdiensten: Kollekte für die Pfarrgemeinden

Dienstag, 02.04. Dienstag der Osteroktav

Seifertshofen	19.00 Uhr	Heilige Messe für die Vierzehn Nothelfer und die Hl. Bernadette
---------------	-----------	---

Mittwoch, 03.04., Mittwoch der Osteroktav

Waltenhausen	18.30 Uhr	Rosenkranz
Waltenhausen	19.00 Uhr	Heilige Messe für Elfriede, Xaver, Reiner und Josepha Mayer
Waltenhausen	19.30 Uhr	Gebetskreis mit Lobpreisliedern

Donnerstag, 04.04., Donnerstag der Osteroktav

Weiler	19.00 Uhr	Heilige Messe für Herbert Rieß und Angehörige, für Hildegard Latzke und Angehörige, für Erika und Alois Schmid, für Georg Daiser und Angehörige
--------	-----------	---

Freitag, 05.04., Freitag der Osteroktav

Seifertshofen	19.00 Uhr	Rosenkranz
Haupteltshofen	19.00 Uhr	Heilige Messe für Konrad Dopfer, für Sabine Biechele mit verstorbenen Angehörigen

Samstag, 06.04., Samstag der Osteroktav

Ebershausen	18.45 Uhr	Rosenkranz
Ebershausen	19.15 Uhr	Messe für Edith Nieder (JM), für Theresia Katheiningner (JM) und verstorbene Angehörige, für Verstorbene der Familien Lecheler und Kerler, für Ottmar und Theresia Faulhaber

In allen Gottesdiensten: Kollekte für die Pfarrgemeinden

Sonntag, 07.04., 2. Sonntag der Osterzeit -
Weißer Sonntag - Barmherzigkeitssonntag

Aletshausen	18.00 Uhr	Heilige Messe für Karl und Viktoria Paul, für Erich und Maria Kastner und August und Josefa Miller, für Verstorbene der Familien Mussack und Lehnere
Waltenhausen	08.15 Uhr	Rosenkranz
Waltenhausen	08.45 Uhr	Heilige Messe für Anton und Magdalena Rogg und Verstorbene Rogg und Schaumann, für Alois und Ottilia Wörz, Josef und Magdalena Bestler und verstorbene Angehörige, für Kreszenz Fritsch (JM) und Familie
Winzer	09.45 Uhr	Rosenkranz
Winzer	10.15 Uhr	Heilige Messe für Franziska und Xaver Lachenmayer und Angehörige
Krumbach	19.00 Uhr	in Maria Hilf ökumenisches Friedensgebet
In allen Gottesdiensten: Kollekte für die Pfarrgemeinden		
Pfarrereiangemeinschaft Krumbach St. Michael Franz-Aletsee-Str. 12, 86381 Krumbach - Tel. 08282/8975-0 Email: pg.st.michael-krumbach@bistum-augsburg.de - www.st-michael-krumbach.de Öffnungszeiten Pfarrbüro: Di 13-16 Uhr – Mi 9-12 Uhr – Do 13-17 Uhr – Fr 9-12 Uhr		

02 Pfarrereiangemeinschaft Breitenenthal

Gottesdienste der Pfarrereiangemeinschaft Breitenenthal vom 24.03. - 07.04.2024
Beichtgelegenheit vor und nach jeder Werktagmesse und nach Anfrage!
Sonntag, 24.03.2024 PALMSONNTAG -
Kollekte für das HI. Land

Nattenhausen	8:45 Uhr	Palmweihe beim Pfarrhof
	9:00 Uhr	Palmprozession zur Pfarrkirche HI. Amt f. d. Pfarrgemeinden f. Ludwig und Viktoria Strähle f. Paula und Alois Konrad
	anschl.	Palmbrezen gegen Spende
Oberwiesenbach	9:00 Uhr	HI. Amt mit Palmweihe f. Leonhard Schlosser mit Geschwistern und Eltern f. Georg Niederwieser mit Eltern f. Maria und Blasius Bisle
Breitenenthal	10:00 Uhr	Palmbuschen gegen Spende
	10:15 Uhr	Palmweihe auf dem Dorfplatz Palmprozession zur Pfarrkirche
Breitenenthal	10:30 Uhr	HI. Amt f. Johann Föhr f. Birgit Kleinhenz
	anschl.	Palmbrezen gegen Spende
Deisenhausen	10:15 Uhr	Palmweihe auf dem Dorfplatz Palmprozession zur Pfarrkirche
Deisenhausen	10:30 Uhr	HI. Amt f. Fam. Müller, Schneider und Jeckle f. Hilde und Ludwig Wild mit Angehörigen f. Johann Steck und Quartana Landes
Deisenhausen	11:30 Uhr	anschl. Palmbrezen gegen Spende
Unterwiesenbach	12:30 Uhr	Fastenrosenkranz
Montag, 25.03.2024 Montag der Karwoche		
Breitenenthal	18:00 Uhr	Fastenrosenkranz

Nattenhausen	18:00 Uhr	Fastenrosenkranz
Dienstag, 26.03.2024 Dienstag der Karwoche		
Pfarrbüro geschlossen!		
Deisenhausen	8:00 Uhr	Fastenrosenkranz
Deisenhausen	8:30 Uhr	Heilige Messe f. arme Seelen
Oberbleichen	18:00 Uhr	Fastenrosenkranz
Donnerstag, 28.03.2024 Gründonnerstag		
Pfarrbüro geschlossen!		
Breitenenthal	19:30 Uhr	Abendmahlsamt f. Pius und Eugina Burghard f. Johann Burghard f. Josef u. Elisabeth Keller m. Georg, Hubert u. Fridolin
	anschl.	Betstunden für alle Pfarreien bis Mitternacht
Freitag, 29.03.2024 KARFREITAG		
Deisenhausen	10:00 Uhr	Feier vom Leiden und Sterben Christi - Lesungen, Passion, Kreuzverehrung und Kommunionfeier
Kreuzberg	10:00 Uhr	Kreuzwegandacht
Nattenh.		
Oberwiesenbach	10:00 Uhr	Kreuzwegandacht
Oberwiesenbach	15:00 Uhr	Feier vom Leiden und Sterben Christi - Lesungen, Passion, Kreuzverehrung und Kommunionfeier
Breitenenthal	15:00 Uhr	Feier vom Leiden und Sterben Christi - Lesungen, Passion, Kreuzverehrung und Kommunionfeier
	anschl.	Betstunde bis 17.30 Uhr
Deisenhausen	15:30 Uhr	Betstunde bis 16.30 Uhr
Unterbleichen	17:00 Uhr	Betstunde bis 18.00 Uhr
Nattenhausen	18:00 Uhr	Betstunde bis 19.00 Uhr

Samstag, 30.03.2024 Karsamstag - Tag der Grabesruhe Jesu

Breitenenthal	20:30 Uhr	Feier der Osternacht Feuerweihe vor der Kirche Einzug ins dunkle Gotteshaus Exsultet, Wortgottesdienst, Tauffeier Feierliches Auferstehungsamt f. verstorbene Priester und Wohltäter unserer Pfarrei f. Ludwig und Franziska Müller f. Anna Faulhaber und Angehörige f. Johann und Augusta Mayer
---------------	-----------	---

SPEISENWEIHE

Oberwiesenbach 20:30 Uhr Feier der Osternacht

Feuerweihe vor der Kirche
Einzug ins dunkle Gotteshaus
Exsultet, Wortgottesdienst, Tauffeier
Feierliches Auferstehungsamt
f. verstorbene Priester und Wohltäter unserer Pfarrei
f. d. Pfarrgemeinden

SPEISENWEIHE

Sonntag, 31.03.2024 HOCHHEILIGES OSTERFEST

Deisenhausen	9:00 Uhr	Festgottesdienst zum Osterfest f. d. Pfarrgemeinden f. Josef Peter und Markus Kolb
SPEISENWEIHE		
Nattenhausen	10:30 Uhr	Festgottesdienst zum Osterfest f. Hermann Burghard mit Michael und Berta Dürr f. Fam. Keller, Schieferle und Frankenreuter

SPEISENWEIHE

Unterbleichen	10:30 Uhr	Festgottesdienst zum Osterfest f. Maria-Luise Negele, Ludwig und Ottilie Negele f. Reinhard Altstetter mit Eltern, Gertrud und Adolf Negele
----------------------	------------------	--

SPEISENWEIHE

Unterwiesenbach	12:30 Uhr	Rosenkranz
Breitenthal	18:30 Uhr	Feierliche Ostervesper

Montag, 01.04.2024 OSTERMONTAG

Oberbleichen	9:00 Uhr	ZENOFEST - Festgottesdienst z. Patroziniumsfest f. verstorbene Priester u. Wohltäter unserer Pfarrei f. d. Pfarrgemeinden f. Josef Dreher, 1. Jahrtag f. Karl Karletshofer, 1. Jahrtag
Breitenthal	10:30 Uhr	Hl. Amt zum Osterfest f. Magdalena Rattinger und Angehörige f. Eduard Föhr f. Inge und Sebastian Sonntag mit Eltern
Oberwiesenbach	10:30 Uhr	Hl. Amt zum Osterfest f. Josef und Maria Schneider f. Philipp Dreher, (1. Jahrtag) und Annemarie Dreher f. Rosa und Andreas Konrad, OW

**Dienstag, 02.04.2024 Dienstag der Osteroktav
Pfarrbüro geschlossen!**

Deisenhausen	8:00 Uhr	Rosenkranz
Deisenhausen	8:30 Uhr	Heilige Messe f. Cyprian u. Anna Schmid

Mittwoch,
03.04.2024

Mittwoch
der
Osteroktav

Breitenthal	8:00 Uhr	Rosenkranz
Breitenthal	8:30 Uhr	Heilige Messe zu Ehren der hl. Familie

**Donnerstag, 04.04.2024 Donnerstag der Osteroktav /
Priesterdonnerstag****Pfarrbüro geschlossen!**

Oberbleichen	8:00 Uhr	Rosenkranz
Oberbleichen	8:30 Uhr	Heilige Messe f. Anton und Hermine Dreher f. G.R. Anton Frick mit Eltern und Bruder
Deisenhausen	8:30 Uhr	Rosenkranz f. d. verstorb. Mitgl. d. Herz-Jesu-Bruderschaft
Unterwiesenbach	17:00 Uhr	Rosenkranz

Freitag, 05.04.2024**Freitag der Osteroktav / Herz-Jesu-Freitag
Pfarrbüro geschlossen!**

Nattenhausen	8:30 Uhr	Herz-Jesu-Amt f. Heinz Weber
	9:00 Uhr	Aussetzung des Allerheiligsten mit Gebet um Priesterberufe und Segen
Breitenthal	18:00 Uhr	Rosenkranz
Nattenhausen	19:00 Uhr	Taizé-Gebet

Sonntag, 07.04.2024 SONNTAG D.**GÖTTLICHEN BARMHERZIGKEIT - WEISSER SONNTAG**

Deisenhausen	9:00 Uhr	Hl. Amt f. Helmut Höld
Nattenhausen	9:00 Uhr	Hl. Amt f. Ewald Bachmor und Willi Schmid mit Angehörigen

Breitenthal	10:30 Uhr	f. Sophie und Johann Spaun f. Ingeborg Schlosser Hl. Amt f. d. Pfarrgemeinden f. Heinrich Zeller und Angehörige, Fam. Grathwohl f. Karolina Kolb mit Angehörigen
--------------------	------------------	--

Oberwiesenbach	10:30 Uhr	Hl. Amt f. Georg und Elvira Stempfle f. Josef und Anna Walter f. Josef und Elisabeth Konrad f. Otto Konrad, UW f. Erhard und Käthe Rätsch f. Lydia und Mathias Biberacher mit Sohn Mathias
Oberwiesenbach	11:30 Uhr	Taufe von Amelie Wagner
Unterwiesenbach	12:30 Uhr	Rosenkranz

Palmsonntag

- In Breitenthal bieten Pfarrgemeinderat und Ministranten Palmbuschen gegen Spende für die Ministranten-Wallfahrt an.
- Palmbrezen werden in Breitenthal, Deisenhausen und Nattenhausen gegen Spende angeboten.

Ferienregelung

- In den Osterferien werden die Werktagsmessen wieder morgens gefeiert.
- Das Pfarrbüro ist in den Ferien nur mittwochs von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Herzliche Einladung

- zur Mitfeier der Heiligen Tage zu Christi Tod und Auferstehung

(einzelne Zeiten siehe oben)

Osterwasser

- Bitte bringen Sie eigene Flaschen zum Abfüllen mit!

ÖFFNUNGSZEITEN:

Dienstag: 14.00 – 16.00 Uhr

Mittwoch bis Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr

Telefon **08282-2180**
Telefax **08282-880205**

pg.breitenthal@bistum-augsburg.de
www.kirchennews.de

Evangelisches Pfarramt Krumbach**Sonntag, 24.03.**

10:00 Uhr	Gottesdienst in der Evangeliumskirche (Pfarrer Ritter)
11:30 Uhr	Tauf-Gottesdienst in der Evangeliumskirche (Pfarrer Ritter)

Mittwoch, 27.03.

ab 16:30 Uhr liegt für die AusträgerInnen der neue Gemeindebrief im Vorraum der Evangeliumskirche bereit

Gründonnerstag, 28.03.

19:00 Uhr	Tischabendmahlsfeier im Gemeindehaus (Pfarrer Ritter)
-----------	---

Karfreitag, 29.03.

10:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl in der Evangeliumskirche (Pfarrer Ritter)
-----------	--

Ostersonntag, 31.03.

10:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl in der Evangeliumskirche (Pfarrer Ritter), mitgestaltet von der Gottesdienst-Singgruppe
-----------	--

Dienstag, 02.04.

9:00 Uhr	„Locker vom Hocker“ – Fit im Alter mit Pfarrer Ritter im Evang. Gemeindehaus
----------	--

Sonntag, 07.04.

10:00 Uhr	Gottesdienst in der Evangeliumskirche (Lektorin Happ-Dodel)
-----------	---

Private Kleinanzeigen

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de

500.- € Belohnung !!! Suche Haus/Hof in/um Krumbach mit Lager-/Stellflächen zu mieten. 500.- € Belohnung bei erfolgreicher Vermittlung. Tel. 08282/880777

Ihren Traumpartner finden



mit einer Kleinanzeige.

anzeigen.wittich.de

Geflügelverkauf auf Vorbestellung

Erste Auslieferung 08. April 2024, weitere Auslieferungen nach Absprache.

Gefth. Schulte (voita. Bohun) • Bestellungen ab sofort möglich.
Tel. 07424 / 1656 • Auto 0171 / 3306707 (Bohun)

Bitte ausschneiden und aufbewahren!

MAX KAST Malermeister

Wir machen mehr aus Farbe



Tel. 07309-921128 Mobil 0170-9622517
Habsburgerstr. 25 89264 Weißenhorn/Wallenhausen

Impressum

Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Krumbach



mit ihren Mitgliedsgemeinden:

Aletshausen, Breithenthal, Deisenhausen, Ebershausen, Waltenhausen und Wiesenbach

Das Mitteilungsblatt der VG Krumbach erscheint 14-täglich in den geraden Wochen jeweils freitags und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

– Herausgeber, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,
Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0

– Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Die 1. Gemeinschaftsvorsitzende der VG Krumbach Gabriele Wohlhöfler,
Rittlen 6, 86381 Krumbach

für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:

gemäß § 7 Abs. 1 TMG: Geschäftsführer Christian Zenk
in LINUS WITTICH Medien KG.

Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrigkeit hinweisen.

– Im Bedarfsfall Einzelexemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkosten.

Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Urheberrechtshinweise:

Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugsweise, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlages.



EIN LEBEN VERÄNDERN!

Mit einer Patenschaft können
Sie Kinderarbeit bekämpfen.

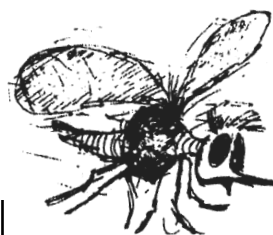


„WERDEN
SIE PATE!“

Plan International Deutschland e.V.
www.plan.de



Gibt Kindern eine Chance



Fliegen- und
Schnakengitter
liefert und montiert:

Denken
wie eine
Schnake
stecken kann!
gut und günstig
Sie schon
jetzt daran

Friedbert Blersch e.K.

Carl-Benz-Str. 15 • 88471 Laupheim-Obersulmtingen

Telefon (07392) 9660-0 • Fax (07392) 966029

www.blersch-insektenschutz.de

E-Mail: Info@blersch-insektenschutz.de



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Besondere Tage

besonders ehren.

Kommunions- und Konfirmationsanzeigen.

Anzeige online aufgeben

wittich.de/kuk

Gerne auch telefonisch unter Tel. 09191 7232-0

Eine Veröffentlichung der WITTICH Medien KG Foto: fotolia.com / Trämper2

JOBS IN IHRER REGION

JAVA
C++

Weitere
Stellen
finden Sie
online



jobs-regional.de

Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

EDNA
Tiefkühlbackwaren · Bakery Products
Produits boulangers · Prodotti da forno

An unserem Standort **Zusmarshausen / Wollbach** bieten wir motivierten Bewerberinnen (m/w/d) ab **01.09.2024**:

AUSBILDUNGSPLÄTZE zur

Industriekauffrau m/w/d
Kauffrau für Büromanagement m/w/d
Groß- und Außenhandelskauffrau m/w/d
Kauffrau für Dialogmarketing m/w/d

Bäckerin m/w/d **500€ Bonus monatlich!** *Handwerks*

BENEFITS BEI EDNA:

- Praxisnahe Berufsausbildung durch „learning by doing“
- Intensive Betreuung und individuelle Förderung
- Dynamisches Arbeitsumfeld mit Möglichkeiten zur fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung
- 95%ige Übernahmequote über die letzten 50 Jahre
- Ausbildungsvergütung zum Start 1.000€ + 100€ Fahrgeld (+ 500€ Handwerksbonus)

Jetzt bewerben!

EDNA International GmbH
 Collenhofstraße 3
 86441 Zusmarshausen / Wollbach
 ☎ 0800 / 722 4444
 ✉ bewerbung@edna.de

Weitere Informationen finden Sie hier:

www.edna.de/ausbildung



Kita „ZuS – Zwischen Wald und See“ Zusmarshausen

Du suchst einen Arbeitsplatz in einer wunderschönen Kita?

Dann suchen wir dich:

Kinderpfleger/in

(m/w/d)

(Vollzeit/39 Wochenstunden)

Alle Infos unter www.zusmarshausen.de
 Über deine Bewerbung
 freuen wir uns **bis zum 02.04.2024**.



Neue Stelle gesucht?

Ein Blick in unseren Stellenmarkt unter **jobs-regional.de** bringt Sie weiter!



Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort:



Metallbauer / Schlosser (m/w/d)

Aufgaben:

- Schweißen nach Zeichnung
- Schleifen von Bauteilen
- Fertigung kompletter Baugruppen

Profil:

- Erfahrung im WIG-/ und MAG-Schweißen
- abgeschlossene Berufsausbildung im Metallgewerbe oder vergleichbare Berufserfahrung
- Technisches Verständnis
- Selbstständige, verantwortungsbewusste und flexible Arbeitsweise

PKW-Anhänger Monteur (m/w/d)

Aufgaben:

- Montage von PKW-Anhängern
- LKW Be- und Entladen
- Übergabe der Fahrzeuge an Kunden

Profil:

- Idealerweise Mechaniker, Metallbauer oder vergleichbare Ausbildung
- Staplerschein von Vorteil
- Handwerkliches Geschick
- Technisches Verständnis
- Selbstständige, verantwortungsbewusste und flexible Arbeitsweise

Abkanter (m/w/d)

Aufgaben:

- Bedienen und rüsten von modernen CNC-gesteuerten Biegemaschinen (Trumpf)
- Fertigen von Bauteilen nach Zeichnung
- Qualitätsprüfung

Profil:

- Abgeschlossene Ausbildung im technischen Bereich oder mehrjährige Berufserfahrung
- Technisches Verständnis
- Selbstständige, verantwortungsbewusste und flexible Arbeitsweise

Wir bieten Ihnen eine fundierte Einarbeitung, ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, ein abwechslungsreiches Aufgabengebiet und einen zukunftsicheren Arbeitsplatz mit geregelten Arbeitszeiten in einem erfolgreichen und dynamischen Unternehmen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige schriftliche Bewerbung mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung!

Fendt Laser GmbH, Inh. Reinhard Fendt - Am Leihwegfeld 3 - 86483 Balzhausen - Tel.: 08281 79 09 675 - Mail: bewerbung@fendt-laser.de

Ich bin für Sie da...

Dilek Voet

Ihre Ansprechpartnerin im Innendienst

Wie kann ich Ihnen helfen?

Mobil: 0177 9159865

d.voet@wittich-forchheim.de • www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Der neue Nissan Qashqai mit **e-POWER**

NISSAN

Einzigartig, elektrifiziert und kabellos

Nissan Qashqai: Kraftstoffverbrauch kombiniert (l/100 km): 7,0-5,3; CO₂-Emissionen kombiniert (g/km): 159-120 (nach WLTP).

Autohaus Siegner KG
Hochwanger Straße 4 • 89359 Kötz-Ebersbach
Tel.: 0 82 23/46 36 • www.autohaus-siegner.de

Treffpunkt Deutschland.de

Urlaub in der Heimat

Die Reisemagazine von LINUS WITTICH.

Jetzt günstig online drucken

LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!

Infrarotheizung vom Fachmann
* Das Heizsystem der Zukunft *

Die Infrarotheizung bringt angenehme Strahlungswärme in Ihr Zuhause!

- günstig in der Anschaffung
- sparsam im Unterhalt
- keine Wartungskosten
- klimaneutral und zukunftssicher
- einfache Installation
- Voll- und Zusatzheizung
- in vielen Designs verfügbar

STEIMER!
Innovative Heizsysteme

Fordern Sie noch heute das kostenlose Infopaket an.

* Kostenlose Beratung vor Ort oder in unserer Ausstellung *

Sie haben noch keine PV-Anlage? Auch das können wir ziemlich gut.

STEIMER Heizsysteme
Bismarckstr. 12 • 86391 Stadtbergen
Tel.: 0821 - 6085722
info@steimer-heizsysteme.de
www.steimer-heizsysteme.de

Mitarbeiter für Verkauf gesucht!

Mitarbeiter m/w/d
für Wochenmarkt
ab sofort auf 520,- € oder Teilzeit.
Hauptsächlich für Mittwoch, Freitag, Samstag

Wir freuen uns auf Sie!

Kontakt:
ROGGENBURGER EIER und GEFLÜGEL
Valeria Schick, Abt-Lienhardt-Weg 4, 89297 Roggenburg
Tel. 07300/919065, info@frischei-schick.de



GoldBox
Wir kaufen Ihr Gold

Wir kaufen Ihre nicht mehr benötigten Schätze zu Tageshöchstpreisen an.

Seit mehr als 8 Jahren sind wir spezialisiert auf den Ankauf von

- Altgold / Altsilber (z.B. Nicht mehr benötigter oder kaputter Schmuck)
- Barren, Münzen und Medaillen aus Gold und Silber
- Bestecke (auch versilbert) / Zinn
- Zahngold
- Verkauf von Münzen und Barren in Gold und Silber



Lassen Sie Ihre Schmuckstücke von Zuhause mittels **WhatsApp** oder E-Mail von uns bewerten.

DS GoldBox GmbH & Co. KG

An der Unteren Mühle 6 | 86845 Großaitingen

Tel: 08203 / 95 90 954 Mail: info@ds-goldbox.de

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

www.ds-goldbox.de